

Leitfaden zur Erstellung der Finanzinformationen nach § 66 Abs. 2 WpIG für Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung in Bayern

München, im Juni 2024

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung in Bayern
Ludwigstraße 13
80539 München

Rufnummer	(089) 2889 – 5
E-Mail	hv-by@bundesbank.de
Internet-Adresse	http://www.bundesbank.de (Service/Meldewesen/Bankenaufsicht Formular-Center/Meldungen)

Nachdruck bitte nur unter Quellenangabe

1	VORBEMERKUNGEN	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Einreichungspflichtige Institute	4
1.3	Art und Umfang der Finanzinformationen	4
1.4	Berichtszeitraum	5
1.5	Einreichungsweg und -frist	5
1.6	Bankaufsichtliche Maßnahmen bei verspäteter bzw. Nichteinreichung der Finanzinformationen	6
2	AUSWEISFRAGEN ZU EINZELNEN POSITIONEN DER FINANZINFORMATIONEN	7
2.1	Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Vermögensstatus	7
2.2	Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung	18
3	HINWEISE ZUM INHALT UND ZUM ERSTELLEN DER MELDUNGEN	25
3.1	Formale Hinweise	25
3.1.1	Stammdaten	25
3.1.2	Betragsdaten	25
3.2	Rechnerische Kontrollen	26
3.3	Plausibilitätskontrollen	26
4	STICHWORTVERZEICHNIS	27

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 66 Abs. 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG)¹ haben Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute unverzüglich nach Ablauf eines jeden Quartals der Deutschen Bundesbank Informationen zu seiner finanziellen Situation einzureichen.

Basierend auf der Rechtsverordnungsermächtigung in § 14 Abs. 3 WpIG in Verbindung mit § 68 Abs. 2 WpIG hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank die Verordnung über die Anzeigen und die Vorlagen von Unterlagen nach dem Wertpapierinstitutsgesetz (Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung (Wpl-AnzV))² erlassen. Gemäß § 19 Abs. 3 der Wpl-AnzV sind die Finanzinformationen zum jeweiligen Meldestichtag bis zum **12. Mai, 11. August, 11. November bzw. 11. Februar** (Näheres siehe 1.5 Einreichungsweg und -frist) bis Geschäftsschluss einzureichen.

In Verbindung mit § 19 Abs. 4 Wpl-AnzV sind die Finanzinformationen der Deutschen Bundesbank elektronisch über die auf der Internetseite veröffentlichten Datenformate und Übertragungswege zu übermitteln.

Darüber hinaus können die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank gem. § 68 Abs. 1 WpIG einem Wertpapierinstitut, einer Wertpapierinstitutgruppe oder Investmentholdinggruppe zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten auferlegen, um insbesondere vertieften Einblick in die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, in ihre Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und in die Fähigkeiten der Mitglieder der Organe des Wertpapierinstituts zu erhalten.

1.2 Einreichungspflichtige Institute

Einreichungspflichtig sind grundsätzlich alle Kleinen und Mittleren Wertpapierinstitute, die gemäß § 2 Abs. 1 WpIG Wertpapierdienstleistungen allein oder zusammen mit Wertpapiernebenleistungen oder Nebengeschäften erbringen.

1.3 Art und Umfang der Finanzinformationen

Wertpapierinstitute haben einen Vermögensstatus bezogen auf das Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes und eine Gewinn- und Verlustrechnung, die den Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres umfasst, mit folgenden Vordrucken einzureichen:

¹ Das Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) wird – wie auch im Folgenden – in der Fassung zitiert, die es durch die Bekanntmachung vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411), erhalten hat.

² Die Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung (Wpl-AnzV) wird – wie auch im Folgenden – in der Fassung zitiert, die es durch die Bekanntmachung vom 07. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 349) erhalten hat.

1. Finanzinformationen gemäß § 66 Abs. 2 WpIG – Vermögensstatus (Vordruck: Wpl-STWI)
2. Finanzinformationen gemäß § 66 Abs. 2 WpIG – Gewinn- und Verlustrechnung (Vordruck: Wpl-GVWI)

Die Ausnahmen, welche Unternehmen nicht als Wertpapierinstitute gelten, sind in § 3 WpIG geregelt. Diese brauchen keinen Vermögensstatus (Wpl-STWI) und keine Gewinn- und Verlustrechnung (Wpl-GVWI) einzureichen.

1.4 Berichtszeitraum

Der **Berichtszeitraum** für die Finanzinformationen umfasst nach § 66 Abs. 2 WpIG ein **Quartal**. Die Werte in der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Laufe des Geschäftsjahres aufsummiert. **Meldestichtag** ist jeweils der **letzte Kalendertag des Berichtszeitraums** (§ 19 Abs. 2 Wpl-AnzV).

1.5 Einreichungsweg und -frist

Die Finanzinformationen und die ergänzenden Informationen sind von den Instituten **zu folgenden Terminen** bis Geschäftsschluss der zuständigen Hauptverwaltung der Bundesbank **ausschließlich elektronisch** zu übermitteln (§ 19 Abs. 3 und 4 Wpl-AnzV): **12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar**. Fällt der Einreichungstermin auf einen gesetzlichen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, so sind die Daten am darauffolgenden Geschäftstag zu übermitteln.

Für die elektronische Einreichung ist die **vorherige Anmeldung im ExtraNet** der Bundesbank erforderlich. Nähere Informationen zur Registrierung und zum Fachverfahren sind auf der Internetseite der Bundesbank (www.bundesbank.de) unter -> Service -> ExtraNet³ zu finden.

Weitere Mitteilungen zu den Finanzinformationen (wie beispielsweise Erläuterungen zu größeren Veränderungen einzelner Positionen) sind weiterhin formlos beim jeweiligen Kompetenzzentrum einzureichen.

Sofern sich durch Jahresabschlussbuchungen (ggf. auch erst im Rahmen der Jahresabschlussprüfung) abweichende Werte ergeben, ist eine Korrektur der Finanzinformationen zum Bilanzstichtag zwingend erforderlich.

³ [ExtraNet | Deutsche Bundesbank](#)

1.6 Bankaufsichtliche Maßnahmen bei verspäteter bzw. Nichteinreichung der Finanzinformationen

Die Nichteinreichung von Finanzinformationen ist nach § 83 Abs. 1 Satz 11 WpIG eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 83 Abs. 5 WpIG mit einer **Geldbuße bis zu 100 Tsd. EUR** geahndet werden kann.

Reicht ein Institut über mehrere Berichtszeiträume keine Finanzinformationen ein, kann ein nachhaltiger Verstoß gegen das Wertpapierinstitutsgesetz bzw. die zur Durchführung des Wertpapierinstitutsgesetzes erlassene Verordnung bestehen, der gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 WpIG ein **Erlaubnisaufhebungsgrund** ist.

Die BaFin kann – statt die Erlaubnis aufzuheben – in diesem Fall auch die **Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter** verlangen und diesen Geschäftsleitern auch die Ausübung ihrer Tätigkeit bei Instituten in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 WpIG).

Eine **Verlängerung der Einreichungsfrist** ist nicht vorgesehen.

2 Ausweisfragen zu einzelnen Positionen der Finanzinformationen

2.1 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Vermögensstatus

Aktiva

010 Kassenbestand

Hier sind gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich der ausländischen Noten und Münzen sowie Postwertzeichen und Gerichtsgebührenmarken auszuweisen. Zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworbene Gedenkmünzen sowie Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, sind unter der Position 170 "Sonstige Vermögensgegenstände" zu erfassen.

020 Guthaben bei Zentralnotenbanken

Als Guthaben dürfen nur täglich fällige Guthaben einschließlich der täglich fälligen Fremdwährungsguthaben bei Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer⁴ des Instituts ausgewiesen werden.

Zentralnotenbank in Deutschland ist die Deutsche Bundesbank, die Konten für Kreditinstitute führt.

030 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar

Hier sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer zugelassen sind.

Für Wertpapierinstitute hat diese Position kaum praktische Bedeutung.

Schuldtitel öffentlicher Stellen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind je nach ihrer Laufzeit unter Position 071 "Geldmarktpapiere" beziehungsweise 072 "Anleihen und Schuldverschreibungen" auszuweisen, sofern sie börsenfähig sind, andernfalls unter Position 060 "Forderungen an Kunden".

Öffentliche Stellen im Sinne dieser Vorschrift sind öffentliche Haushalte einschließlich ihrer Sondervermögen.

040 Wechsel, refinanzierbar

In dieser Position sind die im Bestand befindlichen Wechsel auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer zugelassen sind. Ausgenommen davon sind Inkassowechsel.

Für Wertpapierinstitute hat diese Position kaum praktische Bedeutung.

⁴ Als "Niederlassungsländer des Instituts" gelten alle Länder – einschließlich des Hauptniederlassungslands –, in denen das Institut Bankgeschäfte betreibt, Finanzdienstleistungen bzw. Wertpapierdienstleistungen erbringt, sonstige Dienstleistungen anbietet oder aus anderen Gründen präsent ist, und zwar unbeschadet der Form (Niederlassung, Zweigstelle, Repräsentanz), in der es im jeweiligen Land tätig ist.

050 Forderungen an Kreditinstitute

Hier sind sämtliche Arten von Forderungen aus Bankgeschäften sowie alle Forderungen von Wertpapierinstituten an in- und ausländische Kreditinstitute auszuweisen.

Zu den Forderungen gehören auch:

- Forderungen aus echten Pensionsgeschäften,
- Namensschuldverschreibungen sowie nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, sowie nicht börsenfähige Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapiere, nicht börsenfähige Inhabergeldmarktpapiere und nicht börsenfähige „Zertifikate“,
- Namensgenussscheine, nicht börsenfähige Inhabergenussscheine und andere nicht in Wertpapieren verbriefte rückzahlbare Genussrechte,
- Soll-Salden aus Effektengeschäften,
- Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen,
- auf Gold und andere Edelmetalle lautende Forderungen aus Leihgeschäften.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen haben hier auch ihre Forderungen an eigene Häuser im Ausland einzubeziehen. In der Meldung für das Gesamtinstitut sind die Beziehungen zwischen der inländischen Zentrale und den ausländischen Filialen zu konsolidieren.

060 Forderungen an Kunden

Auszuweisen sind alle Arten von Vermögensgegenständen, die Forderungen an in- und ausländische Personen, die keine Banken sind, darstellen, soweit es sich nicht um börsenfähige Schuldverschreibungen im Sinne der Position 070 handelt.

Insbesondere sind dies auch Provisionsforderungen an Kunden, Vertriebspartner oder an Unternehmen, für die Dienstleistungen erbracht wurden.

Der Inhalt dieser Position deckt sich mit § 15 RechKredV.

070 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Als Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind die folgenden Rechte, wenn sie börsenfähig⁵ sind und nicht zu dem Posten 030 gehören, auszuweisen:

- festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen,
- Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind,
- Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere verbrieft Rechte (wie zum Beispiel Commercial Papers, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse),
- Kassenobligationen sowie
- Schuldbuchforderungen.

Als festverzinslich gelten auch Wertpapiere, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, zum Beispiel an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz, gebunden ist, sowie Null-Kupon-Anleihen, ferner Schuldverschreibungen, die einen anteiligen Anspruch auf Erlöse aus einem gepoolten Forderungsvermögen ("Asset Backed Securities") verbriefen.

⁵ Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen; bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind.

In dieser Position sind ferner auch börsenfähige „Zertifikate“ (strukturierte Anleihen, Partizipationsscheine, Index-Zertifikate und dergleichen) auszuweisen, soweit es sich dabei um Schuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt.

071 Geldmarktpapiere

Als Geldmarktpapiere im Sinne des § 16 Abs. 2a RechKredV gelten alle Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere unabhängig von ihrer Bezeichnung, sofern ihre ursprüngliche Laufzeit ein Jahr einschließlich nicht überschreitet. Dies sind insbesondere börsenfähige⁴ Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (Commercial Papers, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbrieft Rechte), soweit es sich nicht um Emissionen öffentlicher Stellen handelt.

Die hier verwendete Definition ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der Geldmarktinstrumente in § 2 Abs. 7 WpIG. Bei den Geldmarktinstrumenten kann es sich um Forderungen handeln, die nicht wertpapiermäßig verbrieft sind, und somit unter den Positionen 050 bzw. 060 auszuweisen sind.

072 Anleihen und Schuldverschreibungen

Als Anleihen und Schuldverschreibungen sind die folgenden Rechte, wenn sie börsenfähig sind, auszuweisen:

- festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen (z. B. Industrieobligationen, Bankschuldverschreibungen),
- Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind,
- Kassenobligationen sowie Schuldbuchforderungen (insbesondere Anleihen des Bundes und seiner Sondervermögen, der Länder - auch deren mit Kupons versehene oder als Null-Kupon-Anleihen ausgestaltete "Schatzanweisungen" - und der Gemeinden),
- Anleihen und Schuldverschreibungen mit nicht terminierter Endfälligkeit ("ewige Renten"),
- Null-Kupon-Anleihen, Anleihen und Schuldverschreibungen, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, zum Beispiel an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz, gebunden ist.

073 Eigene Schuldverschreibungen

Hier sind zurückgekaufte, börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen auszuweisen.

080 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Hier sind Aktien auszuweisen, soweit sie nicht unter den Positionen 090 oder 100 auszuweisen sind, ferner:

- Zwischenscheine,
- Bezugsrechte,
- Investmentanteile einschließlich Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds,
- wertpapiermäßig verbrieft Optionsscheine,
- Gewinnanteilscheine,
- als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete börsenfähige Genussscheine,
- vor Fälligkeit hereingenommene Gewinnanteilscheine sowie
- andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert⁶ sind.

⁶ Als börsennotiert gelten Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind, außerdem Wertpapiere, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden. Freiverkehrswerte gelten nicht als börsennotiert im Sinne des § 17 RechKredV.

081 Handelsbestand⁷

Diese Position kann lediglich bei Instituten, die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln (dürfen), einen Bestand aufweisen.

Auszuweisen ist der Bestand des Handelsbuches, d. h. aller Positionen in Finanzinstrumenten und Waren, die ein Institut entweder mit Handelsabsicht⁸ oder zur Absicherung anderer mit Handelsabsicht gehaltener Positionen hält (vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 85 u. 86 i. V. m. Art. 102 ff CRR).

Bestandteil des Handelsbestandes sind auch die nach § 11 RechKredV abzugrenzenden anteiligen Zinsen.

090 Beteiligungen

Der Inhalt der Position wird durch § 271 Abs. 1 HGB festgelegt. Hierher gehören auch nicht in Wertpapieren verbriefte Anteilsrechte wie z. B.

- GmbH-Anteile,
- Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien,
- Anteile als Kommanditist,
- Beteiligungen als stiller Gesellschafter sowie
- Forderungen aus Kapitalüberlassungen an Institute, die bei diesen Instituten Posten des harten Kernkapitals gemäß Artikel 26 CRR darstellen.

Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten, gelten im Zweifel als Beteiligungen.

Soweit ein Beteiligungsverhältnis gleichzeitig eine Unternehmensverbindung nach § 271 Abs. 2 HGB darstellt, geht der Ausweis unter Position 100 dem Ausweis unter Position 090 "Beteiligungen" vor.

Hinweis: Als Beteiligungen ausgewiesene Anteilsrechte sind der BaFin und der Bundesbank bei Halten von mehr als 10 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte nach § 64 Abs. 1 Nr. 11 WpIG (siehe auch § 14 WpI-AnzV) anzuzeigen.

Die „Darunter-Positionen“ 091 und 092 sind gemäß Definition des § 1 KWG und § 2 WpIG auszuweisen.

100 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an anderen Unternehmen sind dann als "Anteile an verbundenen Unternehmen" auszuweisen, wenn die in § 271 Abs. 2 HGB genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Erfüllt eine Unternehmensverbindung sowohl die Voraussetzungen nach § 271 Abs. 1 (Beteiligungsverhältnis) als auch nach § 271 Abs. 2 HGB (Anteile an verbundenen Unternehmen), so geht der Ausweis unter "Anteile an verbundenen Unternehmen" dem Ausweis unter "Beteiligungen" vor.

⁷ Dem Handelsbestand sind alle Finanzinstrumente (einschließlich Derivate, Verbindlichkeiten, die kurzfristig ausgegeben und zurückerworben werden, und Devisen) und Edelmetalle zuzurechnen

⁸ Handelsabsicht ist anzunehmen, wenn Positionen zum Zweck des kurzfristigen Wiederverkaufs bzw. mit der Absicht, aus bestehenden oder erwarteten kurzfristigen Kursunterschieden zwischen dem Ankaufs- und Verkaufskurs oder aus anderen Kurs- oder Zinsschwankungen Gewinn zu erzielen, im Eigenbestand gehalten werden.

Hinweis: Als Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesene Anteilsrechte sind der BaFin und der Bundesbank bei Halten von mehr als 10 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte nach § 64 Abs. 1 Nr. 11 WpIG (siehe auch § 14 Wpl-AnzV) anzuzeigen.

Die „Darunter-Positionen“ 101 und 102 sind gemäß Definition in § 1 KWG und § 2 WpIG auszuweisen.

110 Treuhandvermögen

Hier sind Vermögensgegenstände auszuweisen, die das berichtende Institut im eigenen Namen für fremde Rechnung hält. Vermögensgegenstände und Schulden, die ein Institut im fremden Namen für fremde Rechnung hält, dürfen nicht ausgewiesen werden.

Der Posten korrespondiert mit der entsprechenden Passivposition 240 "Treuhandverbindlichkeiten" und stimmt mit dieser inhaltlich überein (vgl. § 6 Abs. 1 RechKredV).

120 Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand

In dieser Position sind Ausgleichsforderungen gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung auszuweisen. Der Ausweis erfolgt nach § 19 RechKredV.

130 Immaterielle Anlagewerte

Hierzu gehören:

- der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert,
- Domain-Name,
- EDV-Software,
- selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
- entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten,
- geleistete Anzahlungen auf immaterielle Anlagewerte,
- Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes, soweit sie aktiviert wurden.

140 Sachanlagen

Ausgewiesen werden:

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken,
- Technische Anlagen und Maschinen,
- andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau, soweit es sich um Anlagevermögen handelt.

Ein Ausweis unter Sachanlagen setzt voraus, dass die Vermögensgegenstände dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen bestimmt sind (§ 247 Abs. 2 HGB). Vermögensgegenstände, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind unter Position 170 "Sonstige Vermögensgegenstände" auszuweisen.

141 Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital

Unter dieser Position ist Kapital zu berücksichtigen, das zwar eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist (eingeforderte ausstehende Einlagen).

Bei nennwertlosen Aktien (Stückaktien) ist der rechnerische Nennwert (Emissionskapital geteilt durch Stückzahl der emittierten Aktien) zu verwenden.

170 Sonstige Vermögensgegenstände

Auszuweisen sind Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Dies sind zum Beispiel:

- Forderungen gegenüber Gesellschaftern,
- Steuererstattungsansprüche,
- Gedenkmünzen, die zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworben wurden,
- Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt,
- Barrengold, Silbermünzen, die keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind, sowie sonstige Edelmetallbestände (z. B. Platin),
- fällige Schuldverschreibungen, nicht in Wertpapieren verbriefte, nicht rückzahlbare Genussrechte.

180 Rechnungsabgrenzungsposten

Der Ausweis deckt sich mit den Vorschriften in § 250 Abs. 1 HGB.

181 Übrige Aktiva

Neben den übrigen Aktiva (z. B. aktive latente Steuern, aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung) ist unter dieser Position über einen eventuell ausgewiesenen Periodenverlust des laufenden Geschäftsjahres hinaus auch der Jahresfehlbetrag des letzten Jahresabschlusses, soweit er noch nicht festgestellt wurde, auszuweisen.

Bei Einzelkaufleuten oder persönlich haftenden Gesellschaftern ist hier grundsätzlich der (z. B. durch Entnahmen, ...) negative Saldo des variablen Kapitalkontos zu erfassen.

Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Sollte der negative Saldo des variablen Kapitalkontos nicht vollständig durch den Periodengewinn gedeckt sein, ist dieser Saldo bei der Berechnung der Eigenmittel entsprechend zu berücksichtigen. Sofern an diesem Meldestichtag gleichzeitig eine Meldung nach § 54 IFR zu erstatten ist, ist der negative Saldo des variablen Kapitalkontos in der IFR-Meldung in IF 01.01 unter Position 285 „Sonstige Abzüge“ aufzunehmen und somit vom Festkapital in voller Höhe abzuziehen. Der Periodengewinn wird in den Finanzinformationen im Bogen Wpl-STWI in voller Höhe in der Position 322 „Übrige Passiva“ ausgewiesen.
- Falls das variable Kapitalkonto einen negativen Saldo aufweist und zusätzlich ein Periodenverlust erwirtschaftet wurde, erfolgt der Abzug des negativen variablen Kapitals ebenso in voller Höhe in der IFR-Meldung in IF 01.01 unter Position 285 „Sonstige Abzüge“. Der Periodenverlust ist in der IFR-Meldung unter Position 190 „Verluste des laufenden Geschäftsjahres“ zu berücksichtigen. In den Finanzinformationen ist im Bogen Wpl-STWI unter der Position 181 „Übrige Aktiva“ zusätzlich zu dem negativen Kapitalkonto auch der vorhandene Periodenverlust zu berücksichtigen.

182 Periodenverlust

Die „Darunter-Position“ deckt sich mit einem in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Position 260 im Vordruck Wpl-GVWI ausgewiesenen Periodenverlust des laufenden Geschäftsjahres.

190 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Der Ausweis deckt sich mit den Vorschriften in § 268 Abs. 3 HGB.

Passiva

210 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind alle Arten von Verbindlichkeiten aus Bankgeschäften sowie alle Verbindlichkeiten von Wertpapierinstituten gegenüber in- und ausländischen Kreditinstituten auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieft oder nachrangige Verbindlichkeiten handelt. Hierher gehören auch Verbindlichkeiten aus

- Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind,
- Haben-Salden aus Effekengeschäften und aus Verrechnungskonten.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Institute haben hier auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Häusern im Ausland⁹ mit Ausnahme des empfangenen Betriebskapitals einzubeziehen. In der Meldung für das Gesamtinstitut sind die Beziehungen zwischen der inländischen Zentrale und den ausländischen Filialen zu konsolidieren.

Im Falle eines Gläubigerwechsels gilt als Gläubiger diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

220 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Hier sind alle Arten von Verbindlichkeiten gegenüber in- und ausländischen Personen, die keine Kreditinstitute sind, auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieft oder nachrangige Kredite handelt. Dazu gehören u. a. auch:

- Namensschuldverschreibungen,
- Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind.

Im Falle eines Gläubigerwechsels gilt als Gläubiger diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

230 Verbriefte Verbindlichkeiten

Als verbrieft sind Verbindlichkeiten sind Schuldverschreibungen und diejenigen Verbindlichkeiten auszuweisen, für die nicht auf den Namen lautende übertragbare Urkunden ausgestellt sind, und zwar unabhängig davon, ob sie börsenfähig sind oder nicht. Nachrangige verbrieft Verbindlichkeiten sind unter der Position 280 "Nachrangige Verbindlichkeiten" auszuweisen.

231 Begebene Schuldverschreibungen

Hier sind auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen sowie Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit auszuweisen, und zwar auch Emissionen auf Jungscheinbasis. Zurückgekaufte, nicht börsenfähige eigene Schuldverschreibungen sind abzusetzen.

Null-Kupon-Anleihen sind einschließlich der anteiligen Zinsen auszuweisen.

⁹ Als eigene Häuser im Ausland gelten

a) bei inländischen Zweigstellen ausländischer Institute: Zentrale und Schwesterfilialen im Ausland
b) bei inländischen Instituten: Rechtlich unselbständige Zweigstellen im Ausland

232 Begebene Geldmarktpapiere

Zu vermerken sind nur Geldmarktpapiere¹⁰, die in Form von Inhaberpapieren oder Orderpapieren, die Teile einer Gesamtemission sind, begeben wurden, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit. Dazu zählen Commercial Papers, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbrieftete Rechte mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr.

233 Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf

Hier sind die im Umlauf befindlichen, noch nicht eingelösten eigenen Akzepte und Solawechsel (auch solche aus Warengeschäften) aufzuführen. Als eigene Akzepte sind nur Akzepte zu vermerken, die vom berichtenden Institut zu seiner eigenen Refinanzierung ausgestellt worden sind und bei denen es erster Zahlungspflichtiger ("Bezogener") ist. Als eigene Refinanzierung gilt auch die Aushändigung eigener Akzepte an Akzeptkreditnehmer. Der eigene Bestand sowie verpfändete eigene Akzepte und eigene Solawechsel gelten nicht als im Umlauf.

Institute mit Zweigstellen im Ausland haben hier auch die Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten gegenüber eigenen Häusern im Ausland auszuweisen.

234 Sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten

Hier sind auch die von dem berichtenden Institut begebenen, wertpapiermäßig verbrieften Optionsscheine auszuweisen, ferner Wertpapiere, die dem Emittenten ein Wahlrecht zwischen der Rückzahlung eines im Voraus festgelegten Betrags und der Rückzahlung eines indexbezogenen Betrages einräumen, aber keine Inhaberschuldverschreibungen sind.

235 Handelsbestand

Unter dieser Position sind Verbindlichkeiten aus dem Handelsbuch zu berücksichtigen. Zu den Voraussetzungen für den Postenausweis wird auf die Aktivposition 081 „Handelsbestand“ verwiesen.

240 Treuhandverbindlichkeiten

Es sind Verbindlichkeiten auszuweisen, die das berichtende Institut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung eingegangen ist.

Der Posten korrespondiert mit der entsprechenden Aktivposition 110 "Treuhandvermögen" und stimmt mit dieser inhaltlich überein (vgl. § 6 Abs. 1 RechKredV).

250 Rechnungsabgrenzungsposten

Für den Ansatz gelten die allgemeinen Vorschriften zu den Rechnungslegungsposten nach § 250 HGB, ferner die institutsspezifischen Regelungen in § 23 RechKredV, die u.a. die Abgrenzung von Zinsen und Provisionen betrifft.

260 Rückstellungen

Es gelten die allgemeinen Vorschriften für die Bildung von Rückstellungen nach § 249 HGB.

¹⁰ Die hier verwendete Definition ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der Geldmarktinstrumente in § 2 Abs. 5 Satz 6 WpIG. Da es sich bei der im Kreditwesengesetz genannten Kategorie um Verbindlichkeiten handelt, die nicht wertpapiermäßig verbrieft sind, sind diese unter den Positionen 210 bzw. 220 auszuweisen.

280 Nachrangige Verbindlichkeiten

Hier sind alle – verbrieften und unverbrieften – Verbindlichkeiten auszuweisen, die im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger erfüllt werden dürfen (§ 4 Abs. 1 RechKredV).

Zurückgekaufte eigene nicht börsenfähige nachrangige Titel sind mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.

Verbindlichkeiten aus verlost, gekündigten oder wegen Zeitablaufs fälligen, aber noch nicht eingelösten nachrangigen Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind weiterhin hier auszuweisen.

290 Genussrechtskapital

Hier ist als Eigenmittel zu qualifizierendes Kapital im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 lit. i) IFR auszuweisen, sobald es dem berichtenden Institut zugeflossen ist, und zwar unabhängig davon, ob dieses Kapital in Wertpapieren oder in anderer Form verbrieft oder ob es als unverbrieftes Recht ausgestaltet ist.

Kapital, das den Anforderungen des Artikel 9 Abs. 1 lit. i) IFR nicht entspricht, ist nicht hier auszuweisen, sondern je nach Ausgestaltung Position 230 "Verbrieftes Verbindlichkeiten", Positionen 210/220 "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten/Kunden" (je nach Gläubiger) oder – falls es sich um nicht in Wertpapieren verbrieftes Genussrechte handelt, die nicht rückzahlbar sind – Position 320 "Sonstige Verbindlichkeiten" zuzuordnen.

291 Vor Ablauf von zwei Jahren fällig

„Darunter-Position“ zu Position 290

300 Fonds für allgemeine Bankrisiken

Die Dotierung des Fonds ist in § 340g HGB geregelt. Danach dürfen Institute auf der Passivseite zur Sicherung gegen allgemeine (Bank-)Risiken einen Sonderposten "Fonds für allgemeine Bankrisiken" bilden, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Institute notwendig ist. Dieser Posten darf keine Rückstellungen für Risiken einzelner Geschäftspositionen enthalten und kann ebenso wie die Gewinnrücklagen zudem nur aus bereits versteuerten Erträgen gebildet werden. Nach § 340e Abs. 4 HGB ist diesem Posten in jedem Geschäftsjahr ein Betrag, der mindestens 10 % der Nettoerträge des Handelsbestands entspricht, zuzuführen, bis eine Höhe von 50 % des Durchschnitts der letzten fünf vor dem Berechnungstag erzielten jährlichen Nettoerträge des Handelsbestands erreicht ist (siehe „Darunter-Position“ 301“).

301 Gemäß § 340e Abs. 4 HGB

In der „Darunter Position“ sind die ausgewiesenen Beträge im Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB anzugeben, die auf den Sonderposten gemäß § 340e Abs. 4 HGB entfallen.

310 Eigenkapital

Eigenkapital-Positionen, einschließlich deren Erhöhung oder Verminderung, sind nach dem Buchungsstandsprinzip („Stand der Bücher“) und unabhängig von der Erreichung der formalen Zwischenschritte (Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses) zu zeigen.

Hier ist auch ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag – mit einem Minuszeichen versehen – zu zeigen.

311 Gezeichnetes Kapital

Hier sind alle Beträge auszuweisen, die entsprechend der Rechtsform des Instituts als von den Gesellschaftern oder anderen Eigentümern gezeichnete Eigenkapitalbeträge gelten; auch Einlagen stiller Gesellschafter sowie Geschäftsguthaben sind in diesen Posten einzubeziehen.

Inländische Zweigstellen ausländischer Institute haben hier das ihnen von der ausländischen Zentrale zu Verfügung gestellte Betriebskapital sowie die ihnen zur Verstärkung der eigenen Mittel belassenen Betriebsüberschüsse zu zeigen.

Bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften ist ausschließlich der Betrag des festen Kapitalkontos auszuweisen.

312 Stille Einlagen

Der Ausweis von stillen Einlagen unter dieser „Darunter-Position“ erfolgt nur dann, wenn die stillen Einlagen den Voraussetzungen nach Art. 26 und 28 CRR entsprechen und als Eigenmittel im Sinne des Teils 2 der CRR angesetzt werden können.

Ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse davon auszugehen, dass der stille Gesellschafter nicht Eigenkapitalgeber, sondern Fremdkapitalgeber ist, so erfolgt ein Ausweis unter den nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit die Nachrangabrede vereinbart ist, ansonsten unter den sonstigen Verbindlichkeiten.

313 Abzugsposten: Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen

Nach Art. 28 Abs. 1 Buchst. b) CRR gilt das Prinzip des effektiven Kapitalzuflusses. Daher sind noch nicht eingeforderte Kapitalanteile abzuziehen.

314 Rücklagen

Hier sind sämtliche Kapital- und Gewinnrücklagen auszuweisen.

315 Gewinnvortrag/Verlustvortrag

Der Gewinn- bzw. Verlustvortrag ist ein rechentechnisch bedingter, unverteilter Gewinn- bzw. Verlustrest. Voraussetzung für den Ausweis ist ein festgestellter Jahresabschluss, nach dem der Vortrag des Gewinns bzw. des Verlustes auf neue Rechnung beschlossen wurde.

316 Bilanzgewinn/Bilanzverlust

Der Bilanzgewinn steht zur Disposition der Anteilseigner. D. h. er stellt einerseits den Teil des Jahresüberschusses dar, der nicht den Rücklagen zugeführt worden ist, andererseits beinhaltet er einen Gewinn-/Verlustvortrag oder auch Entnahmen aus Rücklagen aus einer früheren Periode. Analog stellt der Bilanzverlust den Verlust nach einer vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses dar.

Das Ergebnis des letzten Jahresabschlusses ist, sofern dieser noch nicht festgestellt wurde, nicht hier, sondern vielmehr unter den Positionen 181 „Übrige Aktiva“ bzw. 322 „Übrige Passiva“ anzugeben.

Der Periodengewinn bzw. -verlust aus Position 260 der Gewinn- und Verlustrechnung (Vordruck Wpl-GVWI) ist nicht hier, sondern ebenfalls in die Positionen 181 bzw. 322 sowie die dazugehörige „Darunter-Position“ 182 „Periodenverlust“ bzw. 323 „Periodengewinn“ einzustellen.

318 Eingefordertes Kapital

Auszuweisen ist der Saldo zwischen dem gezeichneten Kapital (Position 311) und den nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen (Position 313).

320 Sonstige Verbindlichkeiten

Hierzu gehören diejenigen Passiva, die einer anderen Position nicht oder noch nicht zugeordnet werden können. U. a. können das sein:

- Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern,
- Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (z. B. für Sachanlagen)
- Steuerschulden der Gesellschaft, einbehaltene und abzuführende Steuern (Lohnsteuer) und Sozialabgaben,
- aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen,
- versteuerte Pauschalwertberichtigungen (stille Vorsorgereserven nach § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB),
- Verbindlichkeiten aus fälligen, noch nicht eingelösten Zinsscheinen,
- erhaltene Optionspreise (Optionsrechte ohne Wertpapiercharakter), soweit die Option noch ausgeübt werden kann,
- erhaltene "initial margins" und "variation margins" aus noch nicht abgewickelten Finanzterminkontrakten.

322 Übrige Passiva

Über die übrigen Passiva (z. B. passive latente Steuern) hinaus ist unter dieser Position neben dem ausgewiesenen Periodengewinn des laufenden Geschäftsjahres auch der Jahresüberschuss des letzten Jahresabschlusses, soweit er noch nicht festgestellt wurde, auszuweisen.

Ebenso ist hier das Guthaben des variablen Kapitalkontos bei Einzelkaufleuten oder persönlich haftenden Gesellschaftern zu berücksichtigen.

323 Periodengewinn

Die „Darunter-Position“ deckt sich mit einem in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Position 260 im Vordruck Wpl-GVWI ausgewiesenen Periodengewinn des laufenden Geschäftsjahres.

340 Eventualverbindlichkeiten

Siehe § 26 RechKredV

350 Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen

Siehe § 27 Abs. 1 RechKredV

360 Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften

Siehe § 340b Abs. 5 Satz 2 HGB

370 Unwiderrufliche Kreditzusagen

Siehe § 27 Abs. 2 RechKredV

2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

010 Zinserträge

Im Posten "Zinserträge" sind Zinserträge und ähnliche Erträge aus dem Bankgeschäft einschließlich des Factoring-Geschäftes sowie alle Zinserträge und ähnliche Erträge der Wertpapierinstitute auszuweisen, insbesondere alle Erträge aus den in den Posten 020, 030, 040, 050, 060 und 070 des Vermögensstatus eingestellten Vermögensgegenständen ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden. Hierzu gehören auch Ausschüttungen auf Genussrechte und Gewinnschuldverschreibungen im Bestand (vgl. § 28 RechKredV).

020 Zinsaufwendungen

Hier sind Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen aus dem Bankgeschäft einschließlich des Factoring-Geschäftes sowie alle Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen der Wertpapierinstitute auszuweisen, insbesondere alle Aufwendungen für in den Posten 210, 220, 230, 280 des Vermögensstatus eingestellten Verbindlichkeiten ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden (vgl. § 29 RechKredV).

030 Laufende Erträge

Der Posten nimmt alle laufenden Erträge (Dividenden, Gewinnausschüttungen usw.) aus Anteilsrechten (Aktien, Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen) sowie aus anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren auf. Es sind, entsprechend der Aufteilung der Anteilsrechte auf der Aktivseite der Bilanz, drei Unterposten vorgesehen (Positionen 031 – 033).

Zusammen mit den Erträgen aus Aktien werden die Erträge aus anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, zu denen auch die Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften sowie die ausländischen Investmentanteile gehören, erfasst. Zu den laufenden Erträgen gehören nicht die Zuschreibungen auf die Anteilsrechte und die anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere sowie Erträge im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilsrechten. Diese Erträge gehen in gesonderte Positionen der GuV ein.

Nicht unter den laufenden Erträgen werden die Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen erfasst, die den Zinserträgen (Position 012) zugerechnet werden.

040 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen

Auszuweisen sind unter dieser Position aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages nach §§ 291 bzw. 292 AktG erhaltene Gewinne.

050 Provisionserträge

Hier sind Provisionen und ähnliche Erträge aus Dienstleistungsgeschäften auszuweisen wie z. B.

- Provisionen aus dem Wertpapierkommissions- und Depotgeschäft,
- Provisionen und Honorare aus der Vermögensverwaltung,
- Provisionen im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen und der Veräußerung von Devisen, Sorten und Edelmetallen und
- Provisionen aus der Vermittlertätigkeit bei Kredit-, Spar-, Bauspar- und Versicherungsverträgen.

- Zu den Provisionserträgen gehören auch Bonifikationen¹¹ aus der Platzierung von Wertpapieren.

060 Provisionsaufwendungen

Die auszuweisenden Provisionsaufwendungen resultieren aus denselben Dienstleistungsgeschäften wie die Provisionserträge unter Position 050.

070 Ertrag des Handelsbestandes

Der Ausweis ergibt sich aus § 340c Abs. 1 HGB und umfasst die Erträge aus Geschäften mit Finanzinstrumenten¹² des Handelsbestandes und dem Handel mit Edelmetallen.

Dies sind im Einzelnen:

- Realisierte Kursgewinne aus dem Verkauf oder der Einlösung,
- Zuschreibungen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für drohende Verluste aufgrund von Finanzgeschäften.

Ferner sind hier Erträge aus dem Eigenhandel im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 10 WpIG auszuweisen.

Laufende Erträge aus Handelsbeständen gehören in Analogie zu der bilanzpostenbezogenen Zuordnung nach §§ 28, 29 RechKredV zum Nettoertrag des Handelsbestandes. Sofern Geschäfte als Synonym für Transaktionen aufgefasst werden, wird es als zulässig erachtet, dass die laufenden Zinserträge unter der Position 010 und Dividenden unter der Position 030 ausgewiesen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies mit der internen Steuerung übereinstimmt und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wird (s. auch IDW RS BFA 2 Tz. 75).

Bei Wertpapierinstituten, die Skontroführer im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 BörsG sind, besteht ein Verrechnungsverbot von Aufwendungen und Erträgen aus Finanzgeschäften (§ 340 Abs. 4a Satz 2 in Verb. mit § 340c Abs. 1 HGB).

080 Aufwand des Handelsbestandes

Der Ausweis ergibt sich aus § 340c Abs. 1 HGB und umfasst die Aufwendungen aus Geschäften mit Finanzinstrumenten²⁰ des Handelsbestandes und dem Handel mit Edelmetallen.

Dies sind im Einzelnen:

- Realisierte Kursverluste (einschließlich Transaktionskosten) aus dem Verkauf oder der Einlösung,
- Abschreibungen,
- Zuführungen zu Rückstellungen für drohende Verluste.

Ferner sind hier Aufwendungen aus dem Eigenhandel im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 10 WpIG auszuweisen.

Wegen des Ausweises von Zinsaufwendungen ist analog den Zinserträgen aus Handelsgeschäften zu verfahren.

¹¹ Bonifikationen sind Platzierungsvergütungen in Form eines Kursabschlages. Bonifikationserträge fallen an, wenn Neuemissionen festverzinslicher Wertpapiere und Investmentzertifikate untergebracht worden sind.

¹² Der Begriff "Finanzinstrumente" im Sinne des § 340c Abs. 1 HGB umfasst Optionen, Zinsswaps, Futures, Termingeschäfte, aber auch Schuldscheindarlehen des Handelsbestandes sowie sonstige handelbare Forderungen und deckt sich nicht mit der Definition der Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 5 WpIG und des Art. 4 Abs. 1 Nr. 50 CRR.

Bei Wertpapierinstituten, die Skontroführer im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 BörsG sind, besteht ein Verrechnungsverbot von Aufwendungen und Erträgen aus Finanzgeschäften (§ 340 Abs. 4a Satz 2 in Verb. mit § 340c Abs. 1 HGB).

090 Sonstige betriebliche Erträge

Die Position ist ein Sammelposten, der alle Erträge, wenn sie im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen und keinem anderen Posten zugeordnet werden können, beinhaltet.

Zu den wesentlichen "Sonstigen betrieblichen Erträgen" gehören u.a.:

- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht das Wertpapiergeschäft betreffen,
- Gewinne aus der Veräußerung von Sachanlagen,
- Erträge aus sonstigen Dienstleistungen, die nicht unter Provisionserträge fallen,
- Kassenüberschüsse,
- Erträge aus Leasinggeschäften.

Außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallende Erträge sind unter Position 211 "Außerordentliche Erträge" auszuweisen.

110 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

111 Personalaufwand

Der Personalaufwand umfasst alle Geld- und Sachleistungen, die für Angestellte und Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung sowie für gewerbliche Arbeitnehmer des Instituts anfallen. Der Ausweis ergibt sich aus § 31 RechKredV.

114 Andere Verwaltungsaufwendungen

Hier sind die gesamten Aufwendungen sachlicher Art auszuweisen, wie z. B.

- Raumkosten,
- Bürobetriebskosten,
- Kommunikationskosten,
- Kraftfahrzeugbetriebskosten,
- Beiträge an Berufsverbände, für die Bankenaufsicht, die Sicherungseinrichtung und ähnliches,
- Werbungskosten,
- Repräsentation,
- gesellschaftsrechtliche Aufwendungen, z. B. für die Hauptversammlung, für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses,
- Aufsichtsratsvergütungen,
- Versicherungsprämien,
- Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten.

120 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Der Posten beinhaltet alle planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte. Nicht erfasst werden hier die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (siehe unter Position 160).

130 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Position ist ein Sammelposten, der alle Aufwendungen, wenn sie im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen und keinem anderen Posten zugeordnet werden können, beinhaltet.

Zu den wesentlichen "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" gehören u. a.:

- Abgangsverluste aus Anlageverkäufen sowie Verluste aus der Veräußerung von Sachanlagen,
- Aufwendungen im Zusammenhang mit sonstigen sozialen Leistungen (z. B. Zuschüsse zum Betriebsfest),
- betriebliche, institutstypische Aufwendungen, soweit sie nicht zu den Allgemeinen Verwaltungsaufwendungen gehören, wie z. B. Fehlbearbeitung im Wertpapiergeschäft,
- Aufwendungen für nicht für Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte genutzte Grundstücke und Gebäude,
- Abfindungen,
- satzungsgemäße Aufwendungen,
- Zuweisung zu Rückstellungen wegen drohender Verluste, die nicht das Wertpapiergeschäft betreffen.

Außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallende Aufwendungen sind unter Position 212 "Außerordentliche Aufwendungen" auszuweisen.

140 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft

Die Aufwandsposition ist nur für Wertpapiere der Liquiditätsreserve anzuwenden. Hier sind insbesondere auszuweisen

- in Bezug auf Forderungen:

- Aufwendungen aus Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen an Kreditinstitute und Kunden,
- Aufwendungen aus Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken,
- Aufwendungen aus Abschreibungen auf Forderungen an Kreditinstitute und Kunden zur Bildung von stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB,

- in Bezug auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve:

- Aufwendungen aus Geschäften mit Wertpapieren der Liquiditätsreserve¹³ (v.a. Kursverluste),
- Aufwendungen aus Abschreibungen auf Wertpapieren der Liquiditätsreserve,
- Aufwendungen aus Abschreibungen auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve zur Bildung von stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB.

Die Posten 140 und 150 dürfen verrechnet und in einem Aufwands- oder Ertragsposten ausgewiesen werden. Eine teilweise Verrechnung ist nicht zulässig (§ 340f Abs. 3 HGB).

150 Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft

Die Ertragsposition ist nur für Wertpapiere der Liquiditätsreserve anzuwenden. Hier sind insbesondere auszuweisen:

¹³ Die Wertpapiere der Liquiditätsreserve gehören zusammen mit den Wertpapieren des Anlagevermögens in das Anlagebuch des Instituts.

- in Bezug auf Forderungen:

- Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen an Kreditinstitute und Kunden,
- Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken,
- Erträge aus dem Eingang teilweise oder vollständig abgeschriebener Forderungen,
- Erträge aus der Auflösung von stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB,

- in Bezug auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve:

- Erträge aus Geschäften mit Wertpapieren der Liquiditätsreserve²¹ (v.a. Kursgewinne),
- Erträge aus Zuschreibungen zu Wertpapieren der Liquiditätsreserve,
- Erträge aus Zuschreibungen auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve zur Auflösung von stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB

Die Posten 140 und 150 dürfen verrechnet und in einem Aufwands- oder Ertragsposten ausgewiesen werden. Eine teilweise Verrechnung ist nicht zulässig (§ 340f Abs. 3 HGB).

160 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere

Als Aufwendungen sind im Einzelnen zu erfassen:

- Abschreibungen auf Finanzanlagen¹⁴ (§ 340c Abs. 2 Satz 1 HGB),
- Aufwendungen aus Geschäften mit Finanzanlagen, z.B. Veräußerungsverluste (§ 340c Abs. 2 Satz 2 HGB).

Die Posten 160 und 170 dürfen verrechnet und in einem Aufwands- oder Ertragsposten ausgewiesen werden. Eine teilweise Verrechnung ist nicht zulässig (§ 340c Abs. 2 Satz 1 HGB).

170 Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere

Als Erträge sind im Einzelnen zu erfassen:

- Erträge aus Zuschreibungen auf Finanzanlagen²² (§ 340c Abs. 2 Satz 1 HGB),
- Erträge aus Geschäften mit Finanzanlagen, z. B. Veräußerungsgewinne (§ 340c Abs. 2 Satz 2 HGB).

Die Posten 160 und 170 dürfen verrechnet und in einem Aufwands- oder Ertragsposten ausgewiesen werden. Eine teilweise Verrechnung ist nicht zulässig (§ 340c Abs. 2 Satz 1 HGB).

180 Aufwendungen aus Verlustübernahme

In dem Posten sind die bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages nach § 302 Abs. 1 AktG auszugleichenden Jahresfehlbeträge auszuweisen.

Ferner sind auch Verluste zu erfassen, die aufgrund entsprechender Verträge mit Unternehmen anderer Rechtsform oder freiwillig übernommen werden.

¹⁴ Als Finanzanlagen gelten Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden.

181 Übrige Ergebnisbeiträge

Hier sind die Ergebnisbeiträge einzustellen, die keinem anderen Aufwands- bzw. Ertragsposten zugeordnet werden können.

190 Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil

In dem Aufwandsposten sind die unsaldierten Beträge auszuweisen, die in die Position 270 "Sonderposten mit Rücklageanteil" des Vermögensstatus eingebracht werden.

200 Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit**211 Außerordentliche Erträge**

Analog der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften nach § 277 Abs. 4 HGB gelten als außerordentliche Erträge solche, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Aperiodische Erfolgsposten sind nicht außerordentlich, wenn sie nicht außerhalb der Geschäftstätigkeit anfallen.

In Frage kommen für den Ausweis:

- Gewinne aus der Veräußerung von Filialen oder Tochtergesellschaften von Instituten,
- Sanierungsgewinne.

212 Außerordentliche Aufwendungen

Analog der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften nach § 277 Abs. 4 HGB gelten als außerordentliche Aufwendungen solche, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Aperiodische Erfolgsposten sind nicht außerordentlich, wenn sie nicht außerhalb der Geschäftstätigkeit anfallen.

In Frage kommen für den Ausweis:

- Verluste aus der Veräußerung von Filialen oder Tochtergesellschaften von Instituten,
- außergewöhnliche Schadensfälle,
- Sozialpläne.

220 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Hier sind auszuweisen:

- Körperschaftsteuer,
- Gewerbeertragsteuer,
- ausländische Steuern, die den deutschen Steuern von Einkommen und Ertrag entsprechen.

230 Sonstige Steuern, soweit nicht unter Position 130 ausgewiesen

Dies sind insbesondere folgende Steuerarten:

- Verkehrssteuern (z. B. Gesellschaftsteuer),
- Vermögenssteuern (z. B. Grundsteuer),
- Sonstige Steuern (z. B. Kfz-Steuern).

Als sonstige Steuern sind auch entsprechende ausländische Steuern auszuweisen.

240 Erträge aus Verlustübernahme

In dem Posten sind die bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages nach § 302 Abs. 1 AktG erhaltenen Zahlungen zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages auszuweisen. Dies gilt bei entsprechenden Verträgen auch für andere Rechtsformen und bei freiwillig übernommenen Verlusten.

250 Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungsvertrages oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne

Auzuweisen sind unter dieser Position aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages nach §§ 291 bzw. 292 AktG abgeführte Gewinne.

260 Periodengewinn/Periodenverlust

Die Position ist auf die entsprechenden Positionen im Vermögensstatus 182 oder 323 (Vordruck Wpl-STWI) zu übertragen.

3 Hinweise zum Inhalt und zum Erstellen der Meldungen

Beide Meldeformulare sind im Internet auf den Seiten der Bundesbank (www.bundesbank.de) unter -> Service -> Meldewesen -> Bankenaufsicht -Formular-Center -> Formulare ¹⁵ eingestellt.

3.1 Formale Hinweise

3.1.1 Stammdaten

Zur genauen Identifizierung des Instituts ist es notwendig, dass die Stammdaten jeder einzelnen Meldung korrekt und vollständig angegeben werden.

Die Institutsnummer ist eine von der Bundesbank vergebene Nummer mit sieben Ziffern (zusätzlich Prüfziffer), die bei Wertpapierinstituten in der Regel mit 550.... oder 170... beginnt.

Der ISO-Währungsschlüssel für EUR ist 888.

3.1.2 Betragsdaten

Die Beträge sind in **vollen Euro** - ohne Nachkommastellen - anzugeben. Dabei sind die kaufmännischen Rundungsregeln anzuwenden.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind mit ihrem Buchwert einzustellen. Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs ("ESZB-Referenzkurs") in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird (EUR). Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes.

"Darunter-Positionen" sind vollständig auszufüllen.

Auf die vorzeichengerechte Angabe der Zwischensumme "Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit" (Position 200 Wpl-GVWI), der „übrigen Ergebnisbeiträge“ (Position 181 Wpl-GVWI), des „außerordentlichen Ergebnisses“ (Position 210 Wpl-GVWI) und des „Periodengewinns/-verlustes“ (Position 260 Wpl-GVWI) bzw. des „Gewinn-/Verlustvortrags“ (Position 315 Wpl-STWI) und des „Bilanzgewinns/-verlustes“ (Position 316 Wpl-STWI) ist zu achten.

¹⁵ [Formulare | Deutsche Bundesbank](#)

3.2 Rechnerische Kontrollen

Summenfelder und Kontrollsummen sind auf jeden Fall zu befüllen. Auf die korrekte Berechnung dieser Positionen ist zu achten.

3.3 Plausibilitätskontrollen

Die Eigenkapitalangaben in den Finanzinformationen und im **IFR-Bogen (IF 01.01)** sind abzugleichen.

Sofern das Institut **COREP-Meldungen** erstellt, sollten die Werte ebenfalls abgeglichen werden.¹⁶

¹⁶ Ausnahmeregelung Art. 1 Abs. 5 IFR

4 Stichwortverzeichnis

Aktien	9	Nichteinreichung	6
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen ..	20	Periodengewinn	17
Andere Verwaltungsaufwendungen	20	Periodenverlust	12
Anteile an verbundenen Unternehmen	10	Personalaufwand	20
Aufwand des Handelsbestandes	19	Provisionsaufwendungen	19
Aufwendungen aus Verlustübernahme ...	22	Provisionserträge	18
Außerordentliche Aufwendungen	23	Rechnungsabgrenzungsposten	12
Außerordentliche Erträge	23	Rücklagen	16
Bankaufsichtliche Maßnahmen	6	Rückstellungen	14
Berichtszeitraum	5	Sachanlagen	11
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	16	Schatzanweisungen	7
COREP-Meldungen	26	Schatzwechsel	7
Eigenkapital	15	Schuldverschreibungen	8
Ertrag des Handelsbestandes	19	Sonstige betriebliche Aufwendungen	21
Eventualverbindlichkeiten	17	Sonstige betriebliche Erträge	20
ExtraNet	5	Sonstige Verbindlichkeiten	17
Fonds für allgemeine Bankrisiken	15	Sonstige Vermögensgegenstände	12
Forderungen an Kreditinstitute	8	Stille Einlagen	16
Forderungen an Kunden	8	Treuhandverbindlichkeiten	14
Geldmarktpapiere	9	Treuhandvermögen	11
Genussrechtskapital	15	Übrige Aktiva	12
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	16	Übrige Ergebnisbeiträge	23
Guthaben bei Zentralnotenbanken	7	Übrige Passiva	17
Handelsbestand	10	Verbindlichkeiten gegenüber	
Immaterielle Anlagewerte	11	Kreditinstituten	13
Jahresfehlbetrag	12	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	13
Jahresüberschuss	17	Verbriefte Verbindlichkeiten	13
Kassenbestand	7	Zinsaufwendungen	18
Laufende Erträge	18	Zinserträge	18
Nachrangige Verbindlichkeiten	15		